

- h) bei Betreten der U.-Haftanstalt durch Vorgesetzte, Meldung über die Stärke des Wachdienstes und über besondere Vorkommnisse zu machen,
- i) die Waffen ordnungsgemäß zu verwalten und so zu verwahren, daß dieselben im Alarmfalle entsprechend der vorliegenden Dienstanweisung oder Alarmordnung an die Mitarbeiter schnellstens ausgegeben werden können und jeder Mitarbeiter weiß, wo und wie er seine Waffe erhält.

Der Offizier vom Dienst (Wachhabende) ist berechtigt, dem ihm unterstellten Wachpersonal Befehle zur Anwendung der Waffe zu geben und die Waffe selbst anzuwenden:

- a) bei einem offenen Überfall auf einen Posten der Haftanstalt oder auf die Haftanstalt selbst,
- b) im Falle eines Fluchtversuches von Häftlingen, jedoch nur dann, wenn alle anderweitigen Maßnahmen zur Ergreifung des flüchtigen Häftlings erfolglos sind und die Lage es gestattet.

### **Die Tätigkeit des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) bei Alarm**

Bei folgenden Anlässen wird Alarm ausgelöst:

- a) bei bewaffnetem Überfall auf die Haftanstalt,
- b) bei Gefangenenmeuterei und Zellenunruhen,
- c) bei Überfall auf einen Posten,
- d) bei Flucht von Häftlingen,
- e) bei Ausbruch von Feuer,
- f) bei anderen gleichartigen Fällen, die besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung erfordern.

Bei Alarmzustand trifft der Offizier vom Dienst (Wachhabende) alle entsprechenden Maßnahmen aufgrund des Alarmplanes, der vom Leiter der Haftanstalt gemäß den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen gefertigt wurde. Jeder Alarm ist berichtsmäßig im Wachbuch einzutragen.